



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Zentrums-Regelungen:

Anlage 11 – Intensivmedizinische Zentren: Klarstellungen

Vom 18.04.2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen, die Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 5. Dezember 2019 (BAnz AT 12.03.2020 B2), zuletzt geändert am 19. Oktober 2023 (BAnz AT 23.01.2024 B3) wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 7 – Lungenzentren wird in § 1 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- II. In Anlage 11 – Zentren für Intensivmedizin wird § 1 wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Befugnis für die jeweilige Facharztweiterbildung und“ ersetzt durch das Wort „Weiterbildungsbefugnis“.
 2. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Aufgaben“ die Angabe „gemäß § 2“ eingefügt.
- III. Die Änderungen der Regelungen treten am Tage nach der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18.04.2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken